

# Vorlage eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept zur Ferienbetreuung des Kreisjugendrings Bayreuth

## Inhalt

1. Vorwort
2. Ansprechpartner zum Thema Infektionsschutz
3. Persönliche Hygiene
4. Räumliche Hygiene
  - 4.1. Lüften
  - 4.2. Reinigung
  - 4.3. Desinfektion
  - 4.4. Busreisen
5. Gruppen
  - 5.1. Gruppengröße
  - 5.2. Bildung fester Gruppen und Raumzuordnung
  - 5.3. Gebrauch von Arbeitsmaterialien
  - 5.4. Gruppenbezogener Personaleinsatz
6. Lebensmittelhygiene
7. Wegeführung
8. Verhaltensregeln
  - 8.1. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
  - 8.2. Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen
  - 8.3. Meldepflicht und Kontaktpersonenermittlung
9. Verwendete Quellen

## 1. Vorwort

Gemäß der sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020 wurde für die Ferienbetreuung des Kreisjugendrings Bayreuth ein Entwurf für ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept erarbeitet. Das vorliegende Konzept soll als Arbeitsgrundlage dienen.

Zum Schutz der Teilnehmer\_innen und Mitarbeiter\_innen vor einer Ausbreitung des Covid-19-Virus gelten während der durchgeführten Ferienveranstaltungen die folgenden Regelungen. Teilnehmer\_innen, die sich nicht an die nachfolgenden Vorgaben halten, werden vom Angebot ausgeschlossen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Betreuerinnen und Betreuern obliegt es, dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer\_innen und Besucher\_innen die Hygienehinweise mit der gebotenen Sorgfalt ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten sowie alle Teilnehmer\_innen und Besucher\_innen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. die des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten. Um dies gewährleisten zu können, werden mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\_innen Hygieneschulungen durchgeführt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Hygienekonzepte allen Mitarbeiter\_innen bekannt sind und welche Interventionen veranlasst werden. Bei der Zusammenarbeit mit anderen

Institutionen bei gemeinsamen Veranstaltungen verpflichten sich die Partner, sich an die Regelungen dieses Konzeptes zu halten.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen dazu dienen, Infektionsrisiken zu minimieren. Sie sind stetig auf Änderungsbedarf zu überprüfen und dementsprechend an die aktuellen Gegebenheiten der Situation anzupassen. Über entstandene Änderungen ist das Personal umgehend zu unterrichten. Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

## 2. Ansprechpartner zum Infektionsschutz

Träger	
Ansprechpartner Hygieneschutz	
Telefon Email	

## 3. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste Maßnahmen:

- Ein Abstand von mindestens 1,5m ist zwischen allen anwesenden Personen dauerhaft einzuhalten.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene:
  - a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife (siehe auch [www.infektionsschutz.de/haendewaschen/](http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/)), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang, vor Beginn der Betreuung, nach Verschmutzung, nach Tierkontakt; beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume,

Daumen und Fingernägel für mindestens 20-30 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden (in Absprache mit den Eltern sind Unverträglichkeiten gegen Handwaschmittel auszuschließen); zum Abtrocknen der Hände sind Einmalhandtücher zu verwenden; Hinweise zum Händewaschen werden an den Waschbecken ausgehängt;

- b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist (z. B. bei Ausflügen in der freien Natur) sowie nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
- c) Ein Mund-Nasen-Schutz kann die Infektionsgefahr verringern und dient als Fremdschutz. Der Einsatz solcher Bedeckungen kann die zentralen Schutzmaßnahmen (z. B. Sicherheitsabstand von mindestens 1,50m, Handhygiene, Hustregeln etc.) aber keinesfalls ersetzen. Grundsätzlich besteht weder für Mitarbeiter\_innen noch für Teilnehmer\_innen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Ferienbetreuung. Soweit situationsbedingt die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Des Weiteren ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angezeigt, wenn Beschäftigte untereinander sowie mit Eltern (z. B. während der Bring- und Abholsituation) oder Externen in Kontakt stehen. Demnach kann sich in bestimmten Situationen durch infektionsschutzrechtliche Regelungen eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ergeben.
- d) Die Mitarbeiter\_innen werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Desinfektionsmittel, Masken) ausgestattet sowie zur sachgerechten Anwendung geschult.

Zudem werden alle Betreuer\_innen, Mitarbeiter\_innen, Besucher\_innen und Teilnehmer\_innen zu Beginn der Maßnahme über die Einhaltung folgender Aspekte zur persönlichen Hygiene unterrichtet:

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

Die dargestellten Hygieneregeln sind mit den Kindern vor Ort zu besprechen und einzuüben. Da sich das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern nicht durchgängig umsetzen lässt, ist es besonders wichtig, dass in solchen Situationen ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird.

#### 4. Räumliche Hygiene

Um die Einhaltung des Mindestabstands während der Betreuung gewährleisten zu können, müssen räumliche Anpassungen stattfinden. Das bedeutet, dass z.B. Tische in

Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen (1,50 m). Mehrere Personen dürfen nur unter Einhaltung des genannten Mindestabstands gemeinsam an einem Tisch sitzen. Alle Aktivitäten finden nach Möglichkeit im Freien statt. Bei Ausflügen in der näheren Umgebung ist auch bei betreuungsfremden Personen auf das Abstandsgebot zu achten. Solche Ausflüge finden nur statt, soweit sie nicht durch eine Ausgangsbeschränkung untersagt sind. Der ÖPNV wird nicht genutzt. Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen) ist, wenn möglich so anzupassen, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann, z.B. durch zeitlich versetzte Nutzung. Die Sanitäreinrichtungen werden nur einzeln aufgesucht. Die Toilettenräume sind mit ausreichend Flüssigseifenspendern, Einmalhandtüchern und Toilettenpapier auszustatten sowie regelmäßig aufzufüllen und werden täglich gereinigt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

### 4.1. Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens stündlich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

### 4.2. Reinigung

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in den Jugendfreizeiteinrichtungen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Tischoberflächen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Jugendfreizeiteinrichtungen)
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden in Sanitärräumen

### 4.3. Desinfektion

Nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.

Nach einer Kontamination mit potenziell infektiösem Material (Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut) wird zunächst das kontaminierte Material mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (Zellstoff u. ä.) entfernt und das Tuch sofort in den Abfall zu entsorgt. Anschließend ist die Fläche durch eine Scheuer-Wisch-Desinfektion zu desinfizieren.

Das hierbei verwendete Mittel muss zur Abtötung der betreffenden Infektionserreger geeignet sein. Dies sind Mittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid plus“ und „viruzid“. Es sind Desinfektionsmittel mit geprüfter und nachgewiesener Wirksamkeit, z. B. aus der aktuell gültigen Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene e.V. (VAH), der RKI-Liste bzw. im Küchenbereich aus der Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit zu verwenden. Dies sollte in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt bzw. der Lebensmittelüberwachungsbehörde erfolgen. Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufbewahrt.

#### 4.4. Busreisen

Werden in das Angebot der Ferienbetreuung touristische Busreisen integriert, so besteht für alle Fahrgäste Maskenpflicht. Des Weiteren prüft der Veranstalter, ob vom anbietenden Reisebusunternehmen ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wohnen, Bau und Verkehr und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts ausgearbeitet wurde. Zudem wird darauf geachtet, lange Busfahrten zu vermeiden. Spätestens nach einer Stunde Fahrt wird eine 15-minütige Pause an der frischen Luft eingelegt, die zudem dazu genutzt wird, den Bus zu lüften. Beim Verlassen des Busses werden Kleingruppen von maximal 10 Personen gebildet.

#### 5. Gruppen

Gruppenangebote sind grundsätzlich nur möglich, soweit dabei die Abstandgebote (mind. 1,5m) aufrechterhalten werden können. Die Methode Gruppenarbeit ist nicht zugelassen.

##### 5.1. Gruppengröße

Die Gruppengröße ist abhängig von den Gegebenheiten vor Ort und die maximale Zahl an Teilnehmer\_innen richtet sich nach den bestehenden rechtlichen Verordnungen. Dabei sind die geltenden Regelungen der jeweiligen aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu beachten.

Abhängig von der Art Veranstaltung und vom jeweiligen Standort, in dem die Betreuung stattfindet, muss die nutzbare Fläche festgestellt werden, um daraus die zugelassene Kinderzahl berechnen und festlegen zu können. Die maximale

Personenzahl berechnet sich wie folgt: Gesamtquadratmeter geteilt durch 3 Quadratmeter. Dabei sind die zu benutzenden Gesamträume und ihre inhaltliche Nutzung ebenfalls in die jeweiligen Überlegungen einzubeziehen. Bei bewegungsorientierten Angeboten sind 10 Quadratmeter pro Person vorzusehen. Die behördlichen Auflagen insbesondere für Sportangebote sind vor der Durchführung zu prüfen. Bei sportlichen Aktivitäten muss an dieser Stelle zusätzlich das Rahmenhygienekonzept Sport des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration Anwendung finden.

### 5.2. Bildung fester Gruppen und Raumzuordnung

Es werden feste Gruppen gebildet, die während der Betreuung dauerhaft bestehen bleiben. Der Kreis der Teilnehmenden wird vor Beginn der Veranstaltung über Anmeldungen durch die Eltern genau definiert bzw. beschränkt.

Des Weiteren wird den Gruppen jeweils ein fester Raum für Aktionen, die nicht im Freien stattfinden können, zugeordnet. Ein Wechsel der Gruppenräume findet nicht statt. Gemeinschaftsräume (z. B. Turnhalle) werden zeitversetzt und ohne Durchmischung der einzelnen Gruppen genutzt. Auch Wasch- und Toilettenbereiche werden wenn möglich festen Gruppen zugewiesen oder zumindest zeitversetzt genutzt. Auch im Außenbereich wird auf versetzte Spielzeiten und eine Separierung der einzelnen Gruppen geachtet.

### 5.3. Gebrauch von Arbeitsmaterialien

Der wechselseitige Gebrauch von Arbeitsmaterialien oder Spielsachen wird vermieden bzw. werden die entsprechenden Gegenstände vor Weitergabe desinfiziert. Spielangebote (z. B. Tischtennis) können nur unter Einhaltung des Mindestabstands und mit regelmäßiger Reinigung genutzt werden. Ausgegebenes Werkzeug ist nach jeder Benutzung zu reinigen. Das Berühren derselben Gegenstände mehrerer Kinder wird möglichst vermieden.

### 5.4. Gruppenbezogener Personaleinsatz

Auch ein Personalwechsel bezüglich der verschiedenen Gruppen ist weitestgehend zu vermeiden. Schichtzeiten der Mitarbeiter\_innen sind nach Möglichkeit überschneidungsfrei einzurichten sowie gestaffelte Pausenzeiten festzulegen. Die Zusammensetzung der Gruppen (Teilnehmer\_innen, Betreuer\_innen, externe Personen) mit entsprechenden Anwesenheitszeiten ist täglich zu dokumentieren, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.

## 6. Lebensmittelhygiene

Auch das gemeinsame Mittagessen erfolgt in fest zusammengesetzten Gruppen sowie unter Einhaltung des Mindestabstands. Sollten für eine Separierung der Gruppen zum Mittagessen nicht ausreichend räumliche Kapazitäten vorhanden sein, wird eine

Durchmischung durch eine zeitlich versetzte Essenseinnahme vermieden. Um eine Ansteckung über Lebensmittel und die Essenseinnahme zu vermeiden, wird es keine Möglichkeit zur Bestellung von Mittagessen bzw. der Essensausgabe über den Veranstalter geben. Demnach müssen Speisen in Form einer Brotzeit von den Kindern selbst mitgebracht werden. Diese dürfen untereinander nicht ausgetauscht oder probiert werden. Sollten Servietten o.ä. benötigt werden, werden diese von den Betreuer\_innen an die Kinder ausgegeben. Ebenso verhält es sich mit Getränken, welche ausschließlich in verschlossenen Flaschen serviert werden. Eine Selbstbedienung der Kinder erfolgt nicht. Getränkeflaschen werden direkt nach der Ausgabe von den Kindern mit ihrem Vor- und Nachnamen gekennzeichnet, um eine Verwechslung zu vermeiden. Vor und nach dem Essen werden die Tische gereinigt sowie gründlich die Hände (siehe Regeln oben) gewaschen.

### 7. Wegeführung

Die Zugangswege zu den Betreuerräumen werden soweit möglich als Einbahnwege organisiert, sodass ein kontrollierter Zugang ermöglicht wird. Die Anbringung von Bodenmarkierungen bzgl. der Einbahnwege sowie in Hinblick auf Abstände im Eingangsbereich zur Vermeidung von Gruppenbildungen in Warteschlangen sollen dabei behilflich sein. Zur Entzerrung der Situation wird den Eltern für das Bringen und Abholen der Kinder ein Zeitfenster von einer halben Stunde zur Verfügung gestellt, damit sich an den Ein- und Ausgängen keine größeren Gruppen ansammeln. Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen. Nur Kinder mit vorheriger Anmeldung erhalten Zutritt zum entsprechenden Gelände. Dies wird morgentlich am Eingang kontrolliert. Auf dem Weg zu unterschiedlichen Räumen wird seitens des Personals darauf geachtet, dass Ansammlungen auf den Fluren und beim Betreten oder Verlassen des Gebäudes vermieden werden.

### 8. Verhaltensregeln

Personen, die Krankheitszeichen jeder Art (z. B. Fieber, Husten, Halsschmerzen Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geruchs- / Geschmackssinns, Schnupfen, Gliederschmerzen usw.) haben, dürfen weder als Teilnehmer\_innen noch als Betreuer\_innen an der Freizeitmaßnahme teilnehmen. Auch Personen, die Kontakt mit einer mit COVID-19 infizierten Person hatten, aber selbst keine Symptome zeigen, dürfen nicht daran teilnehmen. Es sind die Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Kontaktpersonen zu beachten:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?nn=13490888). Der Kontakt mit der infizierten Person muss mehr als 14 Tage zurückliegen, um die Betreuung wahrnehmen zu können. Dies schließt das notwendige Fehlen von Krankheitssymptomen jedoch keinesfalls aus. Symptome wie auch ein möglicher Kontakt zu infizierten Personen werden vor Beginn des ersten Betreuungstags schriftlich abgefragt und von den Eltern unterschrieben. Auch die Betreuer\_innen müssen die genannten beiden Aspekte schriftlich bestätigen. Erlangen Kinder oder Betreuungspersonen während der Betreuungszeit Kenntnis darüber, dass

sie Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten, haben Sie den Träger unverzüglich darüber zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt wird dann über erforderliche Maßnahmen entschieden. Der Veranstalter stellt ausreichend Personal zur Verfügung, um neben der Betreuung der Kinder die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln gewährleisten zu können.

### 8.1. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Mitarbeiter\_innen, die besonderen Risikogruppen angehören, können auf eigenen Wunsch, nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes, zu einer pädagogischen Begleitung von Gruppenangeboten herangezogen werden. Hierzu ist ggf. eine formlose schriftliche Eigenerklärung vorzulegen. In diesem Zusammenhang sind auch die Empfehlungen des RKI zu Risikogruppen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) zu berücksichtigen. Der Einsatz von schwangeren Beschäftigten in der Betreuung der Kinder ist nicht zulässig.

Bei Kindern, die nach den Informationen des RKI zu den Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Betreuung.

### 8.2. Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen

Grundsätzlich darf die Betreuung ausschließlich von Kindern ohne Krankheitssymptome in Anspruch genommen werden. Auch das Personal muss gesund sein. Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen während der Betreuungszeit ist das Kind sofort vor Ort bis zur Abholung der Eltern zu isolieren. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Zeigen sich Symptome bei den Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Das weitere Vorgehen ist mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu klären. Sollte laut des kontaktierten Arztes eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt sein, darf die betreffende Person erst zum Betreuungsangebot zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. Sollte bei einem an der Betreuung teilnehmenden Person eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

### 8.3. Datenerhebung und Kontaktpersonenermittlung

Am 01.02.2020 ist die Verordnung über Ausdehnung der Meldepflicht nach §6 und §7 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in Kraft getreten. Meldepflichtig ist bereits der Verdacht einer Erkrankung. Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur dann zu erfolgen, wenn der Verdacht sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen



Zusammenhang begründet sind. Die Regelungen dieser Verordnung zur Meldepflicht ist dem Veranstalter bekannt und wird eingehalten.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden und den Betreuer\_innen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten aller Beteiligten auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden: Dazu gehören Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes)

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

### 9. Verwendete Quellen

- Bayerischer Jugendring (Stand 07.07.2020), Empfehlung. Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten.
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Stand 29.05.2020), Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2020), Musterhygieneplan Corona für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 und der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII, Berlin.